

Prüfungsordnung
für den dualen (ausbildungsintegrierenden) Bachelor-Studiengang Pflege
Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) BS 223-41, zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GBl. S. 47), §§ 76 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV (Sozial- und Gesundheitswesen) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 16. November 2011 die folgende Prüfungsordnung für den Dualen Bachelorstudiengang Pflege beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 7 Absatz 3 HochSchG von dem Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein **mit Datum vom 15.12.2011 genehmigt** und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 19.12.2012 angezeigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I n h a l t s ü b e r s i c h t

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und studiengangspezifischer Studienplan
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Vergabe von Leistungspunkten

II. Prüfungen

- § 11 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 12 Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen
- § 13 Zulassung zur Modulprüfung und Fristen
- § 14 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Studienleistungen
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 21 Abschluss der Bachelorprüfung
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Zeugnis
- § 24 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und studiengangspezifischer Studienplan

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das duale Bachelorstudium „Pflege“ an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein. Sie regelt die Bachelorprüfung im Studiengang „Pflege“ des Fachbereichs IV (Sozial- und Gesundheitswesen).
- (2) Der Studiengang umfasst acht Semester, davon sind die ersten fünf Semester ausbildungs-/berufsintegriert und drei Semester als Vollzeitstudium konzipiert.
- (3) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt der Fachbereich IV (Sozial- und Gesundheitswesen) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein für den dualen Bachelorstudien- gang „Pflege“ einen Studienplan nach § 20 HochSchG. Dieser Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich beschließt Modul- und Veranstaltungs- beschreibungen (Modulhandbuch), die insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan und die notwendigen Vor- kenntnisse für jedes Modul enthalten.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammen- hänge ihres Faches überblicken, die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fach- kenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Er- kenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld selbständig zu arbeiten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind
 1. ein Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig an- erkannte Vorbildung,
 2. ein Ausbildungsvertrag mit einem der Kooperationspartner gemäß der Kooperations- vereinbarung und
 3. das Absolvieren eines ausreichenden Ausbildungsabschnitts der Ausbildung zur Ge- sundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Ge- sundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger bei einem der Kooperationspartner des Studi- engangs bis zum Beginn der Vorlesungen des ersten Studienabschnitts. Davon ist im Regelfall auszugehen, wenn mindestens fünf Ausbildungsmonate absolviert wurden. Wird die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger erfolglos beendet oder abgebrochen, erlischt die Einschreibung.
- (2) Zugangsberechtigt zum Studium ist auch, wer
 1. ein Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig an- erkannte Vorbildung und

2. eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nachweist.
- (3) Zugangsberechtigt ist auch, wer
1. eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger mit einem Notendurchschnitt von mindestens „2,5 (gut)“ und
 2. mindestens eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweist.
- (4) Zugangsberechtigt ist nicht, wer den Prüfungsanspruch in diesem oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland verloren hat (§ 13 Abs. 8).

§ 4 Abschlussgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Ludwigshafen am Rhein den akademischen Grad eines “Bachelor of Arts” (B.A.).

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen wird (Regelstudienzeit), beträgt 8 Semester. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ergeben sich aus Anlage 1. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.
- (1a) Der Studiengang beinhaltet ein 4-wöchiges Praktikum, das im Rahmen der Wahlmodule „W 1 Praxisanleitung“ oder „W 2 Leitung einer Pflege- oder Funktionseinheit“ absolviert werden muss. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können verschiedene Lehr- und Lernformen beinhalten. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte vergeben.
- (3) Ein Modul schließt mit einer Prüfung gemäß Anlage 1 ab. Ein Modul wird in der Regel in zwei Semestern abgeschlossen. Die Module können blockweise angeboten werden.
- (4) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Bachelorabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 180 LP (1 LP = 30 Stunden Workload) und schließt die Bachelorarbeit ein. Das Studium ist im Regelfall mit einer praktischen Berufsausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger verknüpft. Für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung werden 60 Leistungspunkte anerkannt. Die Anerkennung der Leistungen, die in der Ausbildungsphase erbracht wurden, ist zum Erwerb der für den Studienabschluss vorgesehenen 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (5) Im Rahmen des Studiums kann ein einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern abgeleistet werden. Vor Antritt muss die Genehmigung eines äquivalenten Studienplans beim Prüfungsausschuss eingeholt werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Abschlussnoten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Drei Professorinnen oder Professoren
 2. ein studentisches Mitglied
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Dies gilt nur, insofern die Hochschule von der Regel nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 2. HS HochSchG in der Grundordnung keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen entsprechenden Beschluss fassen, muss jede Gruppe vertreten sein.Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (2a) Auf Beschluss des Fachbereichsrats kann der Prüfungsausschuss erweitert werden um:
 1. zwei Professorinnen oder Professoren,
 2. ein studentisches Mitglied
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 II Nr. 3 und 4 HochschG nach Maßgabe des Abs. 2 Nr. 3.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an das vorsitzende Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden.
- (5) Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe § 37 Abs.2 Nr. 4 HochSchG besitzen bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Gleiches gilt für das Mitglied aus der Gruppe § 37 Abs.2 Nr. 3 HochSchG soweit es die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, oder im Vertretungsfalle die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß § 7 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit. Er bestimmt außerdem das vorsitzende Mitglied bei Kollegialprüfungen (§ 16 Abs. 2).
- (2) Zu Prüfenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Professorinnen oder Professoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gem. § 56 Abs.6 S. 4 HochSchG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung des § 25 Abs.5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).
- (4) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit eine Betreuende oder einen Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Form der Prüfungen und Studienleistungen (insbesondere elektronische Form) und die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeit rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Prüfenden sowie der Prüfungstermine soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem verwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Davon ist auszugehen, wenn die Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten (Qualifikationen) werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

rin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger werden 60 Leistungspunkte anerkannt.

- (5a) Bei Berufsabschlüssen, die in der Altenpflege vor 2003 und in der Gesundheits- und Krankenpflege/Gesundheits- und Kinderkrankenpflege vor 2004 erworben wurden, wird eine Äquivalenzprüfung durchgeführt. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, im Übrigen auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Angerechnet werden können Prüfungsleistungen bis zu einem maximalen Umfang von 90 Leistungspunkten. Die Bachelorarbeit kann nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Regelprüfung vorzulegen.
- (8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist Prüfunfähigkeit durch Attest nach Maßgabe des Abs. 3 nachzuweisen. Das Attest muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Bei erstmalig vorgetragener Prüfungsunfähigkeit für eine einzelne Prüfung ist ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend. Bei zum zweiten Mal geltend gemachter Prüfungsunfähigkeit ist ein qualifiziertes ärztliches Attest mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - 1. Dauer der Erkrankung
 - 2. Termine der ärztlichen Behandlung
 - 3. Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellungen. Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich und
 - 4. Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungen.Dem qualifizierten ärztlichen Attest steht die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gleich. Ab der dritten, krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betref-

fende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf stören, können von den jeweils Prüfenden bzw. Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungs- bzw. Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von weiteren Prüfungen des laufenden Semesters ausschließen. Besteht ein Verdacht auf ein Plagiat, soll die Auffassung einer weiteren prüfungsberechtigten Person eingeholt werden. Vor einer Entscheidung nach den Sätzen 4 und 5 ist der Prüfling zu hören.

- (5) Entscheidungen nach Absatz 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Der Erwerb von Leistungspunkten erfolgt durch
- die Erbringung einer bestandenen Studienleistung (§ 17) oder
 - die Bewertung einer Modulprüfung (§§ 15, 16) mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) oder
 - die Bewertung der Bachelorarbeit mit insgesamt mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden und die zugeordneten Leistungspunkte sind für den dualen Bachelorstudiengang „Pflege“ in der Anlage 1 dargelegt.

II. Prüfungen

§ 11

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
- Modulprüfungen gem. § 12 und der
 - Bachelorarbeit gem. § 19.
- (2) Modulprüfungen können sein:
- schriftliche Prüfungen gem. § 15,
 - mündliche Prüfungen gem. § 16
 - eine Kombination aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.

§ 12

Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen

- (1) In einer Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Jedes Modul schließt mit einer – dem Qualifikationsziel des Moduls adäquaten – Modulprüfung ab. Modulprüfungen erfolgen als Studienleistung gem. §17 oder als Prüfungsleistung.

- (3) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die aufgrund des studiengangspezifischen Studienplans für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (4) Art und Form, die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Prüfungen und den Abgabetermin legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfenden fest. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelung zu Satz 1 zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend durch Aushang zu unterrichten.
- (5) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (6) Die Modulprüfungen sollen in der Regel innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Präsidenten festgesetzt und zu Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (7) Der Prüfungstermin und der Termin für den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen wird den Studierenden spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (8) Die Studierenden haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (9) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Studienleistungen gemäß Abs. 2.
- (10) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.
- (11) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Darüber sind die Studierenden spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins zu informieren.
- (12) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 20 mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Wird die Modulprüfung als nicht benotete Studienleistung erbracht, ist die Modulprüfung bestanden, wenn sie mit bescheinigtem Erfolg erbracht wurde. Dies ist dann der Fall, wenn die Studienleistung trotz Mängeln mindestens den Anforderungen genügt.

§ 13

Zulassung zur Modulprüfung und Fristen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den entsprechenden Studiengang an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 6 schriftlich zu dem gemäß § 12 Abs. 7 festgelegten Termin an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Anlage 1 vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Die Zulassung zur Modulprüfung ist spätestens im Laufe des zweiten nach Satz 1 genannten Fachsemesters zu beantragen, andernfalls gilt die Prüfungsleistung als erstmals „nicht bestanden“.
- (4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu ver-

tretende Gründe,

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern (dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind) oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen des berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie §§ 16 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung zu ermöglichen. Die Nachweise obliegen den Studierenden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe nach § 26 Abs.5 HochSchG trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

(5) Prüfungsleistungen können bereits vor dem Fachsemester abgelegt werden, in dem die Prüfung gemäß Anlage 1 vorgesehen ist.

(6) Der Meldung bzw. dem Antrag auf Zulassung beim Prüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung des oder der Studierenden, ob sie eine Prüfung in dem eingeschriebenen Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer andern Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden wurden,
3. eine Erklärung, ob bei den vorgesehenen mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der oder die Studierende die Prüfung in dem eingeschriebenen oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
- die Wiederholung der Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung unmöglich geworden ist oder
- der Antrag auf Zulassung oder die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder nicht termingerecht erfolgte.

§ 14 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Im Falle der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem gilt die Bewertung spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern der

Prüfling das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(3) Die Studierenden sind ferner verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler müssen sofort gegenüber dem Prüfungsamt gerügt werden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind:
 - Klausurarbeiten
 - Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten.Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (3) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende weitere prüfende Person.
- (4) Klausuren dauern zwischen 60 und 240 Minuten.
- (5) Seminararbeiten und Hausarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 6 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. Seminar- und Hausarbeiten können durch die Studierenden präsentiert werden. Den Studierenden muss dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden (§ 12 Abs.4).
- (6) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Problemanalyse sowie zur Entwicklung und Präsentation von Lösungsansätzen nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (8) Die Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten sind spätestens am Abgabetermin in der geforderten Form bei den Lehrenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit – bei Gruppenarbeiten ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbständig angefertigt haben und keine anderen als die angegebenen und bei Quellennutzung und Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (9) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters zu bewerten. Die Bekanntmachung des Bewertungsergebnisses durch Aushang ist ausreichend.

§ 16

Mündliche Prüfungen

- (1) Bei mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen.
An Gruppenprüfungen dürfen in der Regel nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern in der Regel 20 Minuten je Studierenden. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 5 Minuten unter- oder bis zu 10 Minuten überschritten werden.
- (4) Die Prüfenden bewerten die mündlichen Prüfungsleistungen der Studierenden. Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor Festsetzung der Note die beisitzende Person zu hören.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Faches anwesend sein, sofern einer Anwesenheit nach § 13 Abs. 6 nicht widersprochen wurde. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuhörer ausgeschlossen.
- (7) Studierende können die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten des zuständigen Fachbereiches oder der Hochschule Ludwigshafen am Rhein beantragen.

§ 17

Studienleistungen

- (1) Module können mit der Erbringung einer Studienleistung, deren Ergebnis nicht in die Abschlussnote eingeht, abgeschlossen werden. Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, sind zum einen Module, die inhaltlich als sinnvolle Vorbereitung auf nachfolgende Lehrveranstaltungen angesehen werden oder Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind. Die Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, ergeben sich aus Anlage 1. Diese Studienleistungen finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Der Nachweis der Studienleistung kann während oder am Ende eines Semesters erbracht werden. Sämtliche nach Maßgabe der Anlage 1 erforderlichen Nachweise über Studienleistungen müssen mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung vorliegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Form der Studienleistung (z.B.: Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten) sowie die Bearbeitungszeit in Anlehnung an die Regelungen der §§ 15 und 16 und den Abgabetermin fest. Die Studienleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu Absatz 2 und 3 zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend durch Aushang zu unterrichten.

§ 18 Zusatzfächer

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Diploma-Supplement aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 7 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Studierende oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist im Fall der Rückgabe der Bachelorarbeit innerhalb von vier Wochen anzumelden.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt 12 Wochen. Die Regelung des § 12 Abs. 9 (Fristverlängerung) bleibt unbenommen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag die Bearbeitungszeit insgesamt um bis zu sechs Wochen verlängern. Die die Bachelorarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden. Ausnahmen können sein: Krankheit und Krankheit des Kindes. Die eigene Krankheit und die Krankheit des Kindes müssen durch ein Attest nachgewiesen werden.
- (5) Eine Bachelorarbeit kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den dualen Bachelorstudienangang an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein eingeschrieben ist. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist in der Regel im Laufe des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten; spätestens jedoch 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten offenen Modulprüfung, andernfalls gilt die Bachelorarbeit als erstmals „nicht bestanden“. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann auch zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden, wenn der Prüfungsausschuss diesem auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers zustimmt. Zur Bachelorarbeit ist auch zugelassen, wer vor dem oben angegebenen Zeitpunkt alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (6) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung, gebunden und in elektronischer Form beim Prüfungsamt abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Bei Zustellung mit der Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit – selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (9) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine die Arbeit betreut haben soll, zu bewerten. Soweit die Arbeit nicht durch den Betreuenden bewertet werden kann, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Die zweite Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine der beiden prüfenden Personen muss der Professorenschaft oder der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben angehören. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.
- (10) Bei nicht übereinstimmender abschließender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (11) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 20

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
 - bis einschließlich 1,5 die Note "sehr gut"
 - über 1,5 bis einschließlich 2,5 die Note "gut"
 - über 2,5 bis einschließlich 3,5 die Note "befriedigend"
 - über 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note "ausreichend"
 - über 4,0 die Note "nicht ausreichend".Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten der einzelnen Module und der Bachelorarbeit zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Leistungspunkten (ECTS) multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

§ 21

Abschluss der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte nach Maßgabe der Anlage 1 für den Studiengang nachgewiesen sind und die Bachelorarbeit insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit (§ 19) oder studienbegleitende Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 endgültig als mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll im nächsten Semester stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet unter Beachtung von § 26 Abs.5 HochSchG der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Die Möglichkeit einer Fristverlängerung (§ 13 Abs.4, § 12 Abs.9) bleibt davon unberührt. Nicht bestandene Prüfungen in einem Studiengang Pflege an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche sind auch nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen, die denen im dualen Studiengang Pflege im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

§ 23

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Noten und Leistungspunkte der für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung relevanten Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.
- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma-Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

§ 24

Urkunde

- (1) Neben dem Zeugnis gemäß § 23 wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs IV (Fachbereich für Sozial- und Gesundheitswesen) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsfolgen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

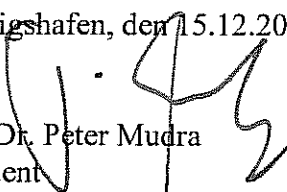
- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Studierende, die sich im Ausland befinden, haben den Antrag im ersten Semester nach Rückkehr aus dem Ausland zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 27


In-Kraft-Treten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger, Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die das Studium im dualen Bachelor-Studiengang im ersten Fachsemester zum Sommersemester 2012 aufnehmen.

Ludwigshafen, den 15.12.2011



Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein



Prof. Dr. Hans Ebli
Dekan des Fachbereichs IV
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Anlage 1 Prüfungsgebiete, Studienverlauf und Leistungsnachweise des dualen Bachelor-Studiengangs Pflege

Module BA Pflege	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7 Semester			8. Semester			
	SWS	Cr /P	WL	SWS	Cr /P	WL	SWS	Cr /P	WL	SWS	Cr /P	WL	SWS	Cr /P	WL	SWS	Cr /P	WL	SWS	Cr /P	WL	SWS	Cr /P	WL	
1 Einführung in die Pflegewissenschaften	6	6	180																						
1.1 Einführung in die Pflegetheorien und –forschung	2	2	60																						
1.2 Methoden professioneller Pflege und Versorgungssteuerung	2	2	60																						
1.3 Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	2	2	60																						
1 Einführung in die Pflegewissenschaften				4	4	120																			
1.4 Grundlagen der Ethik				2	2	60																			
1.5 Überblick über qualitative und quantitative Forschungsmethoden				2	2	60																			
2 Grundlagen der Information, Schulung und Beratung				2	2	60																			
2.1 Grundlagen interpersoneller Kommunikation				2	2	60																			
2 Grundlagen der Information, Schulung und Beratung							4	4	120																

SWS = Semesterwochenstunden

P = Prüfung

SL = Studienleistung

Cr = Credits

WL = Workload

Anerkennung der Leistungen aus der abgeschlossenen Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpfleger/In, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/In oder Altenpfleger/In gemäß § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 5
60 Leistungspunkte